

## Fahne zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)

### Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

geltendes Recht	Vorlage	Meinung medswiss.net
<p><b>Art. 52 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung nach diesem Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Er leistet hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 53. Die Kantone leiten diese Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> Den Rest seines Beitrags leistet der Bund an:</p> <p>a. Kantone und Dritte für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung (Art. 54);</p> <p>b. Kantone und Dritte für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55);</p> <p>c. Dritte für die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen (Art. 56).</p>	<p><b>Art. 52 Abs. 3 Bst. d</b></p> <p>3 Den Rest seines Beitrags leistet der Bund an:</p> <p>d. Absolventinnen und Absolventen von Kursen die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten (Art. 56a).</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Beiträge des Bundes an die Absolventen/innen ausbezahlt werden aus Gründen der Incentivierung und der Wahlfreiheit der Absolventen/innen der Ausbildungsstätte und der damit resultierenden Konkurrenz. Die Finanzierung der Kurse zur Vorbereitung auf die höheren Berufsprüfungen und eidg. Fachprüfungen ist eine längst fällige Gleichstellung der Berufsbildung mit der Weiterbildung an Fachhochschulen im Gesundheitswesen.</p>

<p><b>Art. 56 Beiträge für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische Fachprüfungen; Bildungsgänge höherer Fachschulen</b></p> <p>Der Bund kann die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie Bildungsgänge höherer Fachschulen, die von Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden, mit Beiträgen unterstützen.</p>	<p><b>Art. 56a Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen</b></p> <p>1 Der Bund kann an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28) vorbereiten, Beiträge leisten.</p> <p>2 Die Beiträge decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung, den Beitragssatz sowie die anrechenbaren Kursgebühren fest.</p> <p>4 Das SBFI führt zum Zweck der Kontrolle der Beitragszahlungen und der Erstellung und Auswertung von Statistiken ein Informationssystem.</p> <p>5 Das SBFI bearbeitet im Informationssystem folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Angaben zur Identifikation von Empfängerinnen und Empfängern der Beiträge nach Artikel 56a Absatz 1;</li> <li>b. Angaben zur Identifikation von Absolventinnen und Absolventen von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen nach Artikel 28;</li> <li>c. Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Personen nach Buchstabe a. und b.;</li> <li>d. Angaben über den empfangenen Beitrag gemäss Artikel 56a Absatz 1;</li> <li>e. Angaben über die absolvierten vorbereitenden Kurse;</li> <li>f. Angaben über die absolvierten eidgenössischen Berufsprüfungen oder eidgenössischen höheren Fachprüfungen.</li> </ul> <p>6 Der Bundesrat legt für das Informationssystem insbesondere den Datenkatalog, die Aufbewahrung, die Löschung sowie die Archivierung der Daten fest.</p>	<p>Aus Sicht von medswiss.net scheint dieser Aufwand nicht angemessen und ist als überaufwendiger Verwaltungsaufwand abzulehnen.</p> <p>Ein möglicher Kompromiss: die Verbände sammeln die Vergütungsanträge der erfolgreichen Absolventen/innen, führen die interne Statistik nach und leiten die gesammelten Daten an den Bund zur Vergütung an die Absolventen/innen direkt weiter.</p> <p>Der Bund verpflichtet die Verbände zur Statistikführung nach einfachen, vorgegebenen Datenanforderungen.</p>
---	--	--

**Art. 59 Finanzierung und Bundesanteil**  
1 Die Bundesversammlung bewilligt jeweils mit einfachem Bundesbeschluss für eine mehrjährige Beitragsperiode:  
a. den Zahlungsrahmen für die Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53;  
b. den Verpflichtungskredit für die Beiträge an Projekte nach Artikel 54, an besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55, an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen nach Artikel 56.  
2 Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung nach diesem Gesetz. Davon entrichtet der Bund 10 Prozent als Beitrag an Projekte und Leistungen nach den Artikeln 54 und 55.

**Art. 59 Finanzierung und Bundesanteil**  
1 Die Bundesversammlung bewilligt jeweils mit einfachem Bundesbeschluss für eine mehrjährige Beitragsperiode:  
a. den Zahlungsrahmen für:  
1. die Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53,  
2. die Beiträge nach Artikel 56 an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen,  
3. die Beiträge nach Artikel 56a an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen;  
b. den Verpflichtungskredit für die Beiträge nach Artikel 54 an Projekte sowie für die Beiträge nach Artikel 55 an besondere Leistungen im öffentlichen Interesse.  
2 Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung nach diesem Gesetz. Davon entrichtet der Bund höchstens 10 Prozent als Beitrag nach den Artikeln 54 und 55 an Projekte und Leistungen.

Finanzierung vom Bund für eidgenössische Bildungsgänge erscheint logisch.